Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen nach dem Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz und der gemeindlichen Mittagsbetreuungseinrichtung

vom 19.07.2016

Die Gemeinde Hebertshausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und Mittagsbetreuungseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Das Spiel- und Getränkegeld ist bereits in der Gebühr enthalten.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. Mittagsbetreuungseinrichtung.

a) Für das Essensgeld entsteht die Gebührenschuld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.
b) Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertages- und Mittagsbetreuungseinrichtung erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(3) Der Monat August ist zum Ausgleich der Schließtage im Schulhort und in der Mittagsbetreuungseinrichtung gebührenfrei.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung (u.a. Rehamaßnahme) unverändert fort. Sofern das Kind aufgrund einer Erkrankung aus der Einrichtung ausgeschlossen wird, kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden.

§ 3 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner sind
   a) die Personensorgeberechtigten des Kindes
      und/oder
   b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bzw. Mittagsbetreuung angemeldet hat.

2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung sowie der Tage in den Mittagsbetreuungen entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) Kinderkippe

	ab 01.09.2016
5 - 6 Stunden	mtl. 310,00 Euro
6 - 7 Stunden	mtl. 345,00 Euro
7 - 8 Stunden	mtl. 380,00 Euro
8 - 9 Stunden	mtl. 440,00 Euro
9 - 10 Stunden	mtl. 490,00 Euro

Für die Berechnung der Benutzungsgebühren ist die durchschnittliche Buchungszeit maßgeblich. Dies bedeutet, dass bei wechselnden Buchungszeiten der Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet wird. Als Mindestbuchungszeit gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG werden 20 Stunden/Woche festgesetzt.

b) Kindergarten

	ab 01.09.2016
4 - 5 Stunden	mtl. 145,00 Euro
5 - 6 Stunden	mtl. 160,00 Euro
6 - 7 Stunden	mtl. 175,00 Euro
7 - 8 Stunden	mtl. 190,00 Euro
8 - 9 Stunden	mtl. 220,00 Euro
9 –10 Stunden	mtl. 240,00 Euro

Für die Berechnung der Benutzungsgebühren ist die durchschnittliche Buchungszeit maßgeblich.

Für Kinder unter drei Jahre wird bis einschließlich des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres ein Aufschlag auf die Benutzungsgebühren in Höhe von 70,00 Euro erhoben.

c) Schulhort

1 - 2 Stunden	mtl. 76,00 Euro (Platzteilung)
2 - 3 Stunden	mtl. 100,00 Euro (Platzteilung)
3 - 4 Stunden	mtl. 105,00 Euro
4 - 5 Stunden	mtl. 111,00 Euro
5 - 6 Stunden	mtl. 123,00 Euro

Die Mindestbuchungszeit beträgt 15 Wochenstunden. Eine 1-2 bzw. 2-3 Stundenbuchung ist im Rahmen einer Platzteilung möglich, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Die Buchungszeit beginnt immer um 11.30 Uhr (Richtwert).

d) Mittagsbetreuung Gr. 1

1 Tag/Wo. bis 14.00 h	mtl. 35,00 Euro
2 Tage/Wo. bis 14.00 h	mtl. 45,00 Euro
3 Tage/Wo. bis 14.00 h	mtl. 56,00 Euro
3 Tage/Wo. bis 14.00 h	mtl. 66,00 Euro
5 Tage/Wo. bis 14.00 h	mtl. 77,00 Euro

e) Mittagsbetreuung Gr. 2

1 Tag/Wo. bis 15.30 h	mtl. 40,00 Euro
2 Tage/Wo. bis 15.30 h	mtl. 54,00 Euro
3 Tage/Wo. bis 15.30 h	mtl. 68,00 Euro
4 Tage/Wo. bis 15.30 h	mtl. 82,00 Euro
5 Tage/Wo. bis 15.30 h	mtl. 96,00 Euro

f) Mittagsbetreuung Gr. 3

1 Tag/Wo. bis 16.00 h	mtl. 42,00 Euro
2 Tage/Wo. bis 16.00 h	mtl. 56,00 Euro
3 Tage/Wo. bis 16.00 h	mtl. 70,00 Euro
4 Tage/Wo. bis 16.00 h	mtl. 84,00 Euro
5 Tage/Wo. bis 16.00 h	mtl. 98,00 Euro

2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für jede Inanspruchnahme ein Betrag in Höhe von 4,10 Euro zu entrichten.

3) Bei entschuldigter Abwesenheit ab dem zweiten Krankheitstag erfolgt in der Kinderkrippe, im Kindergarten sowie im Schulhort und den Mittagsbetreuungseinrichtung für jeden Tag der Abwesenheit eine Rückerstattung der Verpflegung in Höhe der Pauschale nach § 5 Abs. 2.

4) Die Benutzungsgebühr ist ein Monatsbeitrag. Sie beträgt für die Kinderkrippe und für den Kindergarten jährlich zwölf, für den Schulhort und für die Mittagsbetreuungseinrichtung elf Monatsbeiträge.

5) Wird eine Betreuung von nicht angemeldeten Schulkindern kurzfristig erforderlich, besteht im Schulhort und in der Mittagsbetreuungseinrichtung die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Notfalltags.

Die Gebühr für den ganzen Tag beträgt

im Schulhort	20,00 Euro
in der Mittagsbetreuung Gr. 1	13,00 Euro;
in der Mittagsbetreuung Gr. 2	16,00 Euro und
in der Mittagsbetreuung Gr. 3	18,00 Euro.

6) Schulkinder, welche nicht im Schulhort angemeldet sind, können die Ferienbetreuung im Schulhort in Anspruch nehmen. Die Benutzungsgebühren betragen pro angefangene Betreuungsstunde 2,00 Euro (stündliche Abrechnung).

7) Schulhortkinder können den Schulhort in den Ferien im Umfang der gebuchten Betreuungsstunden besuchen. Umfasst die Ferienbuchung eine längere Buchungszeit, erfolgt eine Nachberechnung gemäß Abs. 6 im Folgemonat.

§ 6 Sonstige Gebühren

Bei wiederholter Änderung der Buchungszeit wird ab der vierten Änderung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

§ 7 Gebührenermäßigung

1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Mittagsbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hebertshausen, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite um 33 %, für das dritte Kind um 66 % und ab dem vierten Kind um 100 % der vollen Besuchsgebühr auf Antrag ermäßigt.

2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist ein Nachweis über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr und Verpflegungspauschale ist spätestens am 10. jeden Monats im Voraus fällig. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen nach dem Bayer. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz und der Mittagsbetreuung vom 11.02.2015 außer Kraft.

Hebertshausen, 19.07.2016

Richard Reischl
Erster Bürgermeister

Bayern · Gemeinde Hebertshausen